

LEASING/Mietkaufvereinbarung

Zwischen:

Leasinggeber 1):

Firma: _____
Straße: _____
PLZ / Ort: _____
Tel.-Nr.: _____
- vertreten durch den Geschäftsführer -
(nachstehend auch LG Leasinggeber genannt)

und 2): Leasingnehmer

Firma: _____
Straße: _____
PLZ / Ort: _____
Tel.-Nr.: _____
- vertreten durch den Geschäftsführer -
(nachstehend auch LN Leasingnehmer genannt)

§ I.) Vertragsgegenstand IT-Ausstattung

Wirtschaftliche Zielsetzung der Vertragspartner ist der Mietkauf durch den Leasingnehmer für die 36-monatige Vertragslaufzeit an nachstehenden Gütern und Vermögensgegenständen, auch LO Leasingobjekt genannt:

<u>Pos.-Nr</u>	<u>Text Leasingobjekt</u>	<u>Pos.-Nr</u>	<u>Text Leasingobjekt</u>
	Hardware:	16	
1	Notebook	17	
2	Telefon	18	
3	Drucker	19	
4	Scanner	20	
5	Schreibtisch	21	
6	Stuhl	22	
7	Lampe	23	
8	Beamer	24	
9	Leinwand	25	
10	Flatscreen	26	
11	PC	27	
12		28	
13			
14			
15			

§ II.) Leasingvereinbarung

Der vorliegende Leasingvereinbarung soll rechtlich gesehen, obwohl er mit einer Kaufoption bzw. Kaufabsicht verbunden ist (Mietkauf), ein Mietvertrag sein.

Der Leasinggeber überläßt dem Leasingnehmer gegen untenstehend bezeichnetes Entgelt (Leasingraten) eine Sache oder Sachgesamtheit gemäss voranstehend aufgeführten Vertragsgegenstand zum Gebrauch; dabei trägt regelmäßig der Leasingnehmer die Gefahr bzw. Haftung für Instandhaltung, Untergang und Beschädigung, während der Leasinggeber dafür seine Ansprüche gegen Dritte (insbes. den Lieferanten) dem Leasingnehmer überträgt.

§ III.) IT-Bewertung

Der Leasinggeber als Vertragspartner zu 1) bestätigt die Bestellung von EDV-Komponenten, Arbeitsplatzausstattung und IT-Software/-Dienstleistungen gemäss vorliegender, überarbeiteter Inventarausfertigung vom 20.06.2001 :

Gesamt Leasinggut netto _____
zzgl. gesetzl. MwSt. _____
Leasinggut brutto _____

§ IV.) Höhe der Leasingratenzahlungen

Vorbezeichneter Mietkauf wird abgewickelt im Zuge einer auf 36 Monate vereinbarten Leasingratenzahlung von monatlich DM (.....) zuzüglich gesetzlicher MwSt.

§ V.) Laufzeit der Leasingvereinbarung

Die IT-Abzahlungsvereinbarung tritt in Kraft zum Die Laufzeit beträgt bis auf weiteres 36 Monate bis zum.....

§ VI.) Restzahlung, Sicherheitsdepot

Eine kalkulierter Restwert, der als Kaufpreis bei Laufzeitende zu entrichten wäre, ist einkalkuliert und liegt der vorliegenden Bemessungsgrundlage nicht zugrunde sondern gilt substantiell als mit Leistung der sechsenddreißig Leasingraten abgegolten.

Bei unverhältnismäßigen Minderungsgründen, insbesondere unsachgemäßer Behandlung oder Bruch ist gemäss nachstehenden zusätzlichen Vertragsregelungen der Leasingnehmer gegebenüber dem Leasinggeber haftbar.

Die in diesem Falle nicht erforderliche Sicherheits-/Depotzahlung dient zur Sicherung der Leasingrate bzw. zur Sicherung der ordnungsgemäßen Instandhaltung des Leasingobjektes; die Sicherheitsleistung beläuft sich auf DM 0,00 .

§ VII.) cross-border Leasingregelung

Die vorliegende Vereinbarung soll hiermit ausdrücklich keine Sonderform als cross-border-Leasing, d. h. dem Vermieten von Gegenständen im Außenhandel darstellen. Da die steuerliche Zurechnung des Leasinggegenstandes länderspezifisch unterschiedlich sein kann, würden sich durch Cross-Border Leasing ansonsten steuerliche Vergünstigungen dadurch erzielen lassen, daß sowohl Leasingnehmer als auch Leasinggeber den Leasinggegenstand abschreiben können. Die steuerlichen Vergünstigungen in einem Land könnten außerdem in vergünstigten Leasingraten an den Partner weitergegeben werden (tax-based leasing). Im Rahmen des Cross-Border Leasing käme insbesondere auch das Sale and lease back-Verfahren zur Anwendung. Sofern Leasinggeber und -nehmer dem gleichen Konzern angehören und z. B. eine deutsche Muttergesellschaft der ausländischen Tochtergesellschaft Gegenstände vermietet, würde von Intercompany-Leasing gesprochen.

§ VIII.) Zusatzbestimmungen Leasing

[§VIII] 1) Vertragsabschluß

(1) Der Leasinggeber ist verpflichtet, sowohl Annahme als auch Ablehnung der Bestellung dem Leasingnehmer innerhalb dieser Frist schriftlich mitzuteilen.

(2) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

(3) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Leasingnehmers aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

§ 2 Leasing-Gut

(1) Das Leasing-Gut wird vom Leasingnehmer in der vertraglich vereinbarten Ausführung und Ausstattung zu dem in der Leasing-Bestätigung für Leasing - nachstehend Bestätigung - angegebenen Verwendungszweck übernommen.

(2) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Leasing Gut nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Leasingnehmer zumutbar sind.

(3) Angaben in bei Vertragsabschluß gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Geschwindigkeit und Ladefähigkeit des Leasingobjekts sind Vertragsinhalt. Sie sind als annähernd zu betrachten.

[§VIII] 2) Laufzeit des Leasing-Vertrages

Die Laufzeit des Leasing-Vertrages, die der im Leasing-Vertrag genannten Vertragsdauer in Monaten entspricht, beginnt an dem mit dem Leasingnehmer vereinbarten Tag der Übergabe, der gleichzeitig Tag der Zulassung ist. Falls zur Einhaltung des vereinbarten Übergabezeitpunktes die Zulassung des Leasing-Objektes erfolgen muß, ist der Tag der Zulassung Beginn der Laufzeit. Kommt eine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Laufzeit des Leasing-Vertrages spätestens 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Leasing-Objekts.

[§VIII] 3) Leasingraten

(1) Die erste Leasingrate ist bei Übernahme des Objekts, spätestens 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Leasing-Objekts fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im voraus fällig. Die Anzahl der Leasingraten entspricht der vereinbarten Vertragsdauer in Monaten. Durch eine Sonderzahlung werden die Leasingraten nicht getilgt.

(2) Der Leasingnehmer hat Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz s. Muster 102a Anm. 5a der Deutschen Bundesbank p. a. zu entrichten. Alternativ ist der jeweilige Diskontsatz der EZB Europäischen Zentralbank heranzuziehen.

(3) Gegen die Ansprüche des Leasinggebers kann der Leasingnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Leasingnehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungskosten und Diskontspesen angenommen.

(4) Der Leasinggeber ist zur Änderung der Leasingraten berechtigt, wenn sich,

- a) der Lieferumfang nach Abschluß des Vertrages auf Wunsch des Leasingnehmers ändert,
- b) die unverbindliche Preisempfehlung des Objekt-Herstellers oder die Geldmarktverhältnisse für die Refinanzierung des Leasinggebers sich bis zur Übernahme des Leasing-Objekts durch den Leasingnehmer ändern, vorausgesetzt, daß zwischen der Bestellung des Leasingnehmers und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt:
- c) objektbezogene Sondersteuern unter Berücksichtigung des vorerwähnten Termins neu eingeführt werden.

(5) Ändert sich die Umsatzsteuer, ist der Leasinggeber berechtigt und verpflichtet, die Brutto-Leasingraten entsprechend anzupassen.

[§VIII] 4) Lieferung und Lieferverzug

(1) Die Schadensersatzhaftung des Leasinggebers wegen eines vom Hersteller oder vom vermittelnden Betrieb zu vertretenden Lieferverzugs ist ausgeschlossen; es gelten die allgemeinen Haftungsregeln gemäß § 10 dieses Vertrages. Vorbehalten bleibt der dem Leasingnehmer zustehende Anspruch auf Nutzungsüberlassung sowie auf Rücktritt oder Kündigung; diese Ansprüche sind gegenüber dem Leasinggeber im Falle des Verzuges geltend zu machen. § 6 Abnahme und Zulassung

(1) Das Leasing-Objekt wird vom Leasingnehmer in dem in der Bestätigung angegebenen vermittelnden Betrieb gegen Empfangsbestätigung übernommen. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Leasing-Objekt anlässlich der Übergabe zu prüfen.

(2) Der Leasingnehmer trägt die Kosten der Überführung des Leasing-Objekts zum Auslieferungsort, der Zulassung und Abmeldung. Diese Kosten werden vom Leasinggeber direkt an den ausliefernden Betrieb gezahlt.

(3) Bei nachträglicher Änderung von Übergabeort und/oder Übergabezeitpunkt auf Wunsch des Leasingnehmers trägt dieser die dadurch angefallenen Mehrkosten.

(4) Bleibt der Leasingnehmer mit der Übernahme des Leasing-Objekts länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige schuldhaft im Rückstand, ist der Leasinggeber nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Leasingnehmer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht imstande ist.

[§VIII] 5) Versicherungsschutz und Haftung

(2) Im Schadensfall hat der Leasingnehmer unverzüglich dem Leasinggeber eine Schadensanzeige und Unterlagen über den Schadensumfang zuzuleiten. Sofern die geschätzten unfallbedingten Reparaturkosten des Leasing-Objekts über DM 2500,- liegen oder zwei Drittel des Objekt-Zeitwertes erreichen, ist der Leasinggeber unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall bleibt dem Leasinggeber die Entscheidung über die Instandsetzung des Leasing-Objekts vorbehalten. Dem Leasingnehmer steht es in diesen Fällen frei, den Leasingvertrag fristlos zu kündigen; es gilt dann die Regelung gemäß § 11 Abs. 3 entsprechend.

(4) Hat der Leasingnehmer das Objekt nicht über den Leasinggeber versichert, hat er im Schadensfall die Reparaturkosten am Leasing-Objekt selbst zu bezahlen. Vorbehaltlich eines Widerrufs ermächtigt und verpflichtet der Leasinggeber den Leasingnehmer, im eigenen Namen und auf eigene Kosten alle Ansprüche aus einem Schadensfall geltend zu machen und Entschädigungsleistungen zur sofortigen Wiederherstellung des beschädigten Leasing-Objekts in einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb entgegenzunehmen. Nach Erhalt der Entschädigungsleistung ist unverzüglich mit dem Leasinggeber abzurechnen. Entschädigungsleistungen für Wertminderung des Leasing-Objekts sind dem Leasinggeber zu überweisen.

(5) Soweit Versicherungsleistungen nicht zur Wiederherstellung des Leasing-Objekts verwendet werden, sind diese an den Leasingnehmer auszukehren; dies gilt nicht für Versicherungsleistungen, die sich auf den

merkantilen Minderwert des Leasing-Objekts beziehen. Dies gilt ferner dann nicht, wenn Versicherungsleistungen von Dritten in Anspruch genommen werden.

(6) Der Leasingnehmer trägt die Sach- und Preisgefahr für das Leasing-Objekt; Abs. (2) gilt entsprechend.

[§VIII] 6) Reparaturen und Kosten

(1) Der Leasingnehmer trägt sämtliche Aufwendungen und Gebühren, die mit dem Betrieb des Leasing-Objektes verbunden sind.

(2) Bei notwendigen Reparaturen im In- oder Ausland hat der Leasingnehmer unverzüglich einen vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb aufzusuchen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Reparaturbetriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit übernimmt, durchgeführt werden.

(3) Begleicht der Leasinggeber Reparaturkostenrechnungen oder trägt er sonstige Kosten, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen des Leasing-Vertrages von ihm zu tragen sind, kann er beim Leasingnehmer Regreß nehmen.

[§VIII] 7) Sorgfaltspflichten

(1) Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, daß das Leasing-Objekt nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellerwerkes behandelt wird. Das Leasing-Objekt ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die fälligen Wartungsarbeiten (lt. Hersteller-Vorschrift) sind pünktlich durchführen zu lassen. Für Schäden, die diese Personen am oder mit dem Leasing-Objekt anrichten, haftet der Leasingnehmer. Die mit der Führung des Leasing-Objektes betrauten Personen sind über die Behandlung und Erhaltung des Leasing-Objektes sowie über das Verhalten bei Schäden zu unterweisen und zu überwachen.

(2) LEER

(3) Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten und Beschriftungen an dem Leasing-Objekt bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Der Leasinggeber ist berechtigt, zum Vertragsende vom Leasingnehmer die Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. eines verkaufsfähigen Zustands auf dessen Kosten zu verlangen. Einbauten gehen, soweit sie nicht bereits wesentliche Bestandteile des Objekts geworden sind, bei Rückgabe des Leasing-Objektes in das Eigentum des Leasinggebers über. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Entschädigungsanspruch gegen den Leasinggeber, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderung eine Wersteigerung des Objekts eingetreten ist.

(4) LEER

(5) Der Leasingnehmer hat das Objekt von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf es insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherung übereignen. Die Überlassung an Familienangehörige ist gestattet. Von Ansprüchen Dritter auf das Leasing-Objekt, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Leasinggeber vom Leasingnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter; die nicht vom Leasinggeber verursacht sind.

(6) Von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemein verbindlichen Bestimmungen infolge der Nutzung des Leasing-Objektes ist der Leasinggeber vom Leasingnehmer freizustellen. Der Leasinggeber ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim Leasingnehmer Rückgriff zu nehmen.

(7) Der Leasinggeber ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Leasingnehmer das Leasinggut jederzeit zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.

(8) Der Leasingnehmer hat seine Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Leasinggeber anzuzeigen.

[§VIII] 8) Gewährleistung - Abtretung von Ansprüchen

(1) Der Leasinggeber haftet nach Gebrauchsüberlassung nicht gegenüber dem Leasingnehmer gemäß § 537, 538 BGB.

(2) Zur Kompensation der abbedungenen mietvertraglichen Eigenhaftung tritt der Leasinggeber dem Leasingnehmer alle Ansprüche - insbesondere Gewährleistungsansprüche - ab, die ihm gegenüber dem Hersteller des Leasing-Guts oder gegenüber dem vermittelnden Betrieb zustehen. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an.

(3) Macht der Leasingnehmer gegenüber dem Hersteller oder einem von diesem autorisierten Betrieb Ansprüche auf Mangelbeseitigung oder auf Gewährleistung (Herabsetzung der Vergütung/Rückgängigmachung des Vertrages) geltend, so ist er berechtigt, Leasingraten zurückzuhalten. Sobald im Verhältnis zwischen Leasingnehmer und Hersteller Gewährleistungsansprüche vollzogen sind, entfällt rückwirkend die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages.

(4) Soweit eine Minderung (Herabsetzung der Vergütung) wegen mangelnder Gebrauchstauglichkeit des Leasing-Objekts vollzogen ist, werden die Leasingraten entsprechend der festgestellten Wertminderung des Leasing-Objekts rückwirkend neu festgesetzt.

[§VIII] 9) Kündigung

(1) Bei Untergang des Leasing-Objektes oder bei unfallbedingten Reparaturkosten von mehr als 2/3 des Zeitwertes des Leasing-Objektes kann der Leasing-Vertrag von jeder Vertragspartei zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden.

(2) Der Leasinggeber kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn

- a) der Leasingnehmer mit zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten in Verzug ist und der rückständige Betrag mindestens 5% aller nach diesem Vertrag geschuldeten Leasingraten zuzüglich Sonderzahlung und Restwert des Leasing-Objekts ausmacht;
- b) ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen den Leasingnehmer beantragt oder ein solches Verfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder wenn der Leasingnehmer die Zahlungen einstellt oder in Liquidation geht;
- c) der Leasingnehmer stirbt und seine Erben oder der Leasinggeber die Fortsetzung des Vertrages ablehnen,
- d) der Leasingnehmer seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt;
- e) der Leasingnehmer unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, die für den Abschluß oder die Weiterführung des Vertrages von erheblicher Bedeutung waren,
- f) der Leasingnehmer trotz schriftlicher Abmahnung Verletzungen des Vertrages nicht unterläßt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt: so daß dem Leasinggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist.

(3) Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Leasingnehmer eine auf Vollamortisation gerichtete Abschlußzahlung zu erbringen, die sich nach den folgenden Vorschriften errechnet:

- a) Der Leasingnehmer hat die Leasingraten, die in der vereinbarten Vertragsdauer noch fällig geworden wären, unter Abzinsung mit dem der Kalkulation im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegten Zinssatz als Grundbetrag zu zahlen.
- b) Auf diesen Grundbetrag ist der Verwaltungserlös anzurechnen; ersparte Aufwendungen sind abzuziehen.
- c) Der Grundbetrag erhöht sich um eine Bearbeitungsgebühr von DM 100,- und die Kosten bei Zeitwertschätzung des Leasing-Objekts.
- d) Falls der so ermittelte Grundbetrag den garantierten Restwert nicht erreicht, ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Differenz auszugleichen.

[§VIII] 10) Rückgabe

(1) Am Tag der Beendigung des Vertrages ist das Leasingobjekt vom Leasingnehmer beim ausliefernden Betrieb in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher zurückzugeben.

(2) Über den Zustand des Leasingobjekts wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll des Leasinggebers und Leasingnehmers angefertigt und von beiden Parteien bzw. ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Festgestellte Schäden und nicht vereinbarte Änderungen am Leasing-Objekt kann der Leasinggeber auf Kosten des Leasingnehmers beseitigen. Wird keine Einigung über den Zustand erzielt, ist ein Sachverständiger einzuschalten.

§ IX.) Anlage: zusätzliche Leasingbedingungen

[§IX] 1) Allgemeine Pflichten und Geschäftsgrundlage:

1.1. Der Leasingnehmer, im folgenden kurz LN genannt, hat das Leasingobjekt, im folgenden kurz LO genannt, selbst beim Lieferanten ausgesucht und auf seine Eignung und Verwendungstauglichkeit, auch im Hinblick auf behördliche Vorschriften, geprüft. Die Liefer- und Preisbedingungen des Lieferanten sind dem LN bekannt. Die Preis- und Sachgefahren liegen daher sowohl bis zur Übergabe des LO sowie auch nachher beim LN. Diese Gefahren treffen den Leasinggeber, im folgenden kurz LG genannt, ausschließlich nur dann, wenn ihn grobes und überwiegendes Verschulden trifft.

1.2. Der LG hat das LO zum Sachgebrauch zur Verfügung zu stellen und der LN hat es über Aufforderung auch des Lieferanten, wenn das LO dem bedungenen Gebrauch entspricht und das LO ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wird, zu übernehmen. Die Übergabe und Übernahme des LO durch den LN stellt keine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages dar. Bei Nichtauslieferung des LO hat der LN gegenüber dem LG keinerlei Ansprüche, es sei denn, den LG trifft grobe Fahrlässigkeit.

1.3. Der LN hat für den Fall, daß das LO nicht übergeben wird, in jedem Fall dem LG alle Aufwendungen, welche dieser im gegenständlichen Fall nachweist, zu ersetzen.

Im Falle der vom LN verschuldeten Nichtübernahme des LO hat er dem LG das positive Vertragsinteresse zu ersetzen.

1.4. Der LN hat dem LG gegenüber sowohl hinsichtlich seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch hinsichtlich faktischer Umstände über das gegenständliche Geschäft uneingeschränkt wahre Angaben zu machen. Unrichtige Angaben durch den LN berechtigen den LG in jedem Vertragsstadium vom Vertrag zurückzutreten, sowie darüberhinaus das positive Vertragsinteresse als Schadenersatz zu verlangen. Sollte sich herausstellen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des LN so wesentlich von den Feststellungen in den dem LG zur Verfügung stehenden Unterlagen abweichen, daß der LG bei Kenntnis der wahren Umstände den Leasingvertrag nicht abgeschlossen hätte, gilt dasselbe.

[§IX] 2) Eigentumserwerb, Gewährleistung, Gefahrtragung, Schadenersatz:

2.1. Die Lieferung des LO erfolgt grundsätzlich durch den Lieferanten an den LN im Rahmen der bekannten Lieferbedingungen. Der LG beauftragt den LN, das LO zum Erwerb des Eigentums durch den LG in seiner Vertretung zu übernehmen. Der LN nimmt diesen Auftrag an. Beim sale & lease back erfolgt die Übergabe des LO durch Unterfertigung des Kaufvertrages seitens des LN oder durch Ausstellung der Faktura über das LO. Beim sale & lease back sind sämtliche Gewährleistungsansprüche durch den LN vertraglich ausgeschlossen.

2.2. Bei Übernahme des LO hat der LN dieses auf Mängel zu überprüfen und ein Protokoll über allfällige Mängel zu erstellen, und dieses unverzüglich an den LG zu übersenden. Falls dies unterlassen wird, treffen den LN sämtliche sich daraus ergebenden Nachteile.

2.3. Sollte das LO Mängel aufweisen, haftet der LG hierfür nicht, da die Auswahl des LO in die Sphäre des LN fällt. Der LN ist daher verpflichtet, alle Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche im Interesse des LG ungesäumt auf seine Kosten zu verfolgen. Der LG kann diese Ansprüche im eigenen Namen als Eigentümer des LO, jedoch auf Kosten und Gefahr des LN geltend machen. Der LG kann jedoch auch verlangen, daß der LN diese Ansprüche nach Abtretung derselben an den LN auf eigene Kosten und Gefahr durchsetzt. Bei Abtretung von Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüchen an den LN haftet der LG nicht für deren Einbringlichkeit.

2.4. Den LN trifft auch das Risiko des zufälligen Untergangs sowie das Risiko der eingeschränkten Gebrauchsfähigkeit des LO. Bei Untergang des LO steht es dem LG frei, entweder das Leasingvertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen und den Vertrag im Sinne des Pkt. 7. der ALB vorzeitig abzurechnen, oder aber auch vom LN zu verlangen, daß dieser das LO durch ein gleichwertiges ersetzt.

[§IX] 3) Obliegenheiten des Leasingnehmers während der Vertragslaufzeit:

3.1. Der LN ist verpflichtet, das LO bis zur Rückstellung auf eigene Kosten instand zu halten bzw. bei Beschädigung instand zu setzen. Es treffen ihn daher während dieser Zeit sämtliche Wartungs-, Reparatur- und anderweitige Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten. Auch treffen ihn während dieser Zeit alle auf das LO zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Steuern jeder Art, soweit diese nicht bereits Grundlage der Kalkulation dieses Vertrages sind. Der LN hat, falls dies sachlich gerechtfertigt ist, auch für das LO einen angemessenen Wartungsvertrag abzuschließen. Kommt der LN diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der LG zur Ersatzvornahme auf Kosten des LN berechtigt.

3.2. Das LO ist betriebsgewöhnlich zu nutzen. Bei überdurchschnittlicher Abnutzung hat der LN entsprechend Ersatz zu leisten.

3.3. Änderungen des LO sind nur mit schriftlicher Zustimmung des LG gestattet. Alle Einbauten, wie auch Ersatzteile, gehen nach Beendigung des Vertrages kostenlos in das Eigentum des LG über. Der LN verpfändet alle eingebauten Teile für allfällige Forderungen des LG aus diesem Vertrag. Übliche Einbauten im KFZ wie z.B.: Radio bleiben - sofern sie nicht durch den LG finanziert worden sind - im Eigentum des LN. Bei Vertragsbeendigung und Entfernung solcher Einbauten ist durch den LN der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

3.4. Der LN wird das LO als Eigentum des LG kennzeichnen. Während der Dauer dieses Vertrages und bis zur Rückstellung des LO an den LG hat der LN das Eigentum des LG zu erhalten und alle eigentumsfeindlichen Maßnahmen, wie Pfändungen, andere Zugriffe Dritter etc. abzuwehren und insbesondere den LG hievon unverzüglich zu verständigen.

3.6. Bei vorübergehender Unbrauchbarkeit oder eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit des LO hat der LN die vereinbarten Leasingentgelte in voller Höhe zu entrichten. Eine Entgeltminderung ist ausgeschlossen.

3.7. Der LN hat das LO bis zur Rückstellung am vereinbarten Standort zu belassen. Eine Standortänderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des LG gestattet.

[§IX] 4) Leasingentgelt, Anpassung, Verzugszinsen:

4.1. Zusätzlich zum Nettoleasingentgelt hat der LN die Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe zu bezahlen.

4.2. Der LG wird das Leasingentgelt bei wesentlichen Änderungen am Geldmarkt, von Steuern, Abgaben und Gebühren, welche auf die Kosten des LG Einfluß haben, entsprechend anpassen.

4.3. Bei Änderungen und Neueinführung von Steuern und Abgaben, welche den LG betreffen und in seinem Unternehmen nachgewiesene Kosten auslösen, ist der LG berechtigt, das Leasingentgelt so anzupassen, daß diese Kosten neutralisiert werden. Das gleiche gilt auch für Änderungen von Investitionsbegünstigungen,

welchen bei Abschluß des Leasingvertrages eine Kalkulationsgrundlage darstellten. Sollten Steuern wegfallen oder Steuersätze reduziert werden, so wird das Leasingentgelt entsprechend ermäßigt.

4.4. Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe des zum Zeitpunkt der Mahnung dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Zinssatzes zzgl. eines Aufschlages von 5 %-Punkten vereinbart. Außerdem hat der LN für jede Mahnung eine Mahngebühr von S 100,-- exkl. Mehrwertsteuer zu entrichten, sowie alle darüberhinausgehenden Kosten des LG, welche durch den Verzug veranlaßt wurden, insbesondere Interventionsgebühren von Mitarbeitern und Beauftragten des LG sowie sämtliche Kosten zur Sicherung des Eigentums des LG am LO zu tragen.

[§IX] 5) Versicherungsschutz und Schadensabwicklung:

5.1. Der LG haftet nicht für Schäden aus dem Betrieb und Gebrauch des LO, auch nicht für Schäden aufgrund eines fehlerhaften Produktes, da alle diesbezüglichen Gefahren der LN zu tragen hat. Sollten derartige Ansprüche an den LG herangetragen werden, hat der LN diesen schad- und klaglos zu halten. Da der LN auch die Gefahr für den Verlust und Untergang des LO trägt, wird vereinbart, daß der LN das LO gegen alle diese Risiken versichert. Sollte der LN dieser Verpflichtung nicht nachkommen und hält es der LG für notwendig, diese Risiken zu decken, ist der LG auf Gefahr und Kosten des LN berechtigt, eine Ersatzvornahme hinsichtlich des Versicherungsabschlusses zu tätigen.

5.2. Da Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag zu Gunsten des LG zu vinkulieren sind, sind Versicherungsentschädigungen an den LG zu leisten. Solche Versicherungsentschädigungen sind jedoch bei allen Vertragsabrechnungen dem LN entsprechend gutzubringen.

5.3. Der LN ist verpflichtet, alle Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag ordentlich zu erfüllen, insbesondere seiner Zahlungspflicht uneingeschränkt nachzukommen. Der LG ist berechtigt, hinsichtlich aller Obliegenheiten auf Kosten des LN Ersatzvornahmen durchzuführen.

5.4. Über Verlangen des LG oder auch einvernehmlich kann die Zahlung von Versicherungsprämien auf Rechnung des LN durch den LG vorgenommen werden. Der LN hat in einem solchen Fall über Aufforderung des LG die Zahlungen an einen Versicherer periodengerecht oder in angemessenen Teilzahlungen zu ersetzen. Auf alle Fälle ist der LN Versicherungsnehmer und Prämienschuldner. Der LG tritt nur in Vorlage bzw. leitet die Prämien als Inkassant dem Versicherer weiter. Alle übrigen gegenseitigen Forderungen aus dem Versicherungsvertrag sind zwischen dem Versicherer und dem LN direkt anzurechnen und auszugleichen.

5.5. Im Schadensfall haftet der LN dem LG gegenüber für die ordnungsgemäße Reparatur des LO. Soweit diesbezüglich Schadenersatzansprüche bzw. Ansprüche auf Ersatzleistung (z. B. Versicherungsleistung) gegen einen Dritten bestehen, ist ausschließlich der LG als Eigentümer des LO unmittelbar geschädigt und schadenersatzanspruchsberechtigt. Der LN hat in diesen Fällen für die Geltendmachung und ordnungsgemäße Abwicklung der Schadenersatzansprüche Sorge zu tragen und gegen vorherige Übermittlung von Schadensmeldung und Kostenvoranschlag die Schadensbehebung im Namen und auf Rechnung des LG in Auftrag zu geben. (Die Entscheidung über die Auftragsvergabe insbesondere hinsichtlich Auftragsnehmer sowie Art und Umfang der Schadensbehebung ist dem LG vorbehalten.) Ein allfälliges Prozeß- und Kostenrisiko im Zusammenhang mit der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten trägt der LN.

5.6. Für seinen Aufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung von Unfallschäden bei KraftObjekten ist der LG berechtigt, dem LN eine pauschale Abwicklungsgebühr von S 300,-- exkl. MWSt. pro Schadensfall zu verrechnen.

[§IX] 6) Vertragsauflösung durch den LG:

6.1. Der LG ist berechtigt, den Leasingvertrag insbesondere vorzeitig aufzulösen, wenn:

- a) der LN trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung der Vertragsauflösung im Zahlungsverzug beharrt;
- b) der LN trotz schriftlicher Aufforderung in einem Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages beharrt;
- c) der LN stirbt oder seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt;
- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des LN eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wurde;
- e) gegen den LN mehr als zwei Exekutionsverfahren anhängig sind oder der LN seine Zahlungen einstellt.

6.2. Bei Auflösung eines Vertrages gemäß Punkt 6.1. ist der LG auch berechtigt, alle anderen mit dem LN allenfalls bestehenden Leasingverträge fristlos aufzulösen und vorzeitig abzurechnen.

6.3. Der LG ist weiters berechtigt, den Leasingvertrag bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Vertragsrücktritt gemäß Punkt 1.4. der ALB jederzeit fristlos aufzulösen.

6.4. Eine einvernehmliche Vertragsauflösung ist grundsätzlich immer möglich.

[§IX] 7) Abrechnung vorzeitig aufgelöster Leasingverträge:

7.1. Sofern ein Leasingvertrag nach den Bestimmungen des Pkt. 6. der ALB vorzeitig aufgelöst wird oder durch den Masseverwalter oder den Ausgleichsschuldner gekündigt wird, hat der LN folgende Leistungen als Schadenersatz zu erbringen:

- a) sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung aufgelaufenen Zahlungsrückstände in bekanntgegebener Höhe einschließlich aufgelaufener Kosten und Verzugszinsen gemäß Pkt. 4.4. der ALB;
- b) alle künftigen Leasingentgelte bis zum Ende der Kündigungsverzichtsfrist, welche barwertmäßig abzuzinsen sind (Als Abzinsungszinssatz gilt der zum Zeitpunkt der Auflösung bekannte, von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Basiszinssatz);
- c) den kalkulierten Restwert;
- d) die gesamte MWSt. zu allen Nettobeträgen, sofern nicht Schadenersatz begehrt wurde;
- e) Sofern das Leasingentgelt unter Berücksichtigung des Investitionsfreibetrages gemäß § 10 des EStG. kalkuliert wurde (siehe Pkt. IV.), ist der LG berechtigt, 50 % des kalkulierten Investitionsfreibetrages als zusätzlichen Schadenersatz zu verlangen, sofern die für seine Bildung notwendigen gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt wurden.

7.2. Von dieser Leistungspflicht des LN sind in Abzug zu bringen:

- a) 85 % der Verwertungserlöse des LO mit Valuta-Eingang derselben.
- b) alle nach Auflösung des Leasingvertrages erzielten Einnahmen aus bestellten Sicherungen, wie Pfandrechte, Garantien, Depotzahlungen etc.
- c) alle von Dritten erlangten Erlöse, sei es aus der Leistung von Versicherern oder aus der Liquidation von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten.
- d) Im Falle einer Verwertung durch einen Anschlußleasingvertrag, 85 % des der Berechnung des Leasingentgelts zu Grunde gelegten Anschaffungswertes, und zwar mit dem Tag der Fälligkeit des ersten Leasingentgelts.

7.3. Für den Fall, daß der Leasingvertrag durch ein schuldhaftes Verhalten des LN aufgelöst wurde, gelten alle vom LN zu erbringenden Leistungen aufgrund der Vertragsabrechnung als Schadenersatzleistung im Sinne der §§ 1295 ff ABGB.

Für den Fall, daß der LN den Abrechnungsbetrag ohne Verschulden zu leisten hat (aufgrund der Regelung der Gefahrtragung), gilt die vom LN geleistete Zahlung als Ersatzleistung für das Eigentumsrecht des LG (hierbei erfolgt kein Leistungsaustausch und ist keine MWSt. fällig).

[§IX] 8) Rückstellung des LO, Andienungsrecht:

8.1. Bei Beendigung des Leasingvertrages - aus welchem Grunde auch immer - ist der LN verpflichtet, das LO unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand auf seine Gefahr und Kosten, je nach Anweisung des LG, an einen von diesem bestimmten Ort innerhalb der Republik Österreich zurückzustellen, oder transportfähig verpackt zur Abholung bereitzuhalten.

8.2. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht unverzüglich oder binnen der vom LG allenfalls gesetzten Frist nach, so kann dieser die Rückführung des LO auf Gefahr und Kosten des LN veranlassen. Der LG ist in diesem Falle und im Falle von Gefahr in Verzug ohne Ankündigung berechtigt, sich den unmittelbaren Besitz am LO auch ohne Mitwirkung des LN und nötigenfalls gegen dessen Willen zu verschaffen. Sollte das LO mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des LN stehen, verbunden sein, ist der LG bzw. ein von ihm Beauftragter berechtigt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Ansprüche des LG aufgrund der ALB bleiben davon unberührt. Bis zur Erlangung des unmittelbaren Besitzes am LO durch den LG hat der LN für jeden angefangenen Monat das vertragliche Leasingentgelt zu entrichten.

8.3. Falls der LN die Verpflichtung zur Rückstellung nicht erfüllt, kann der LG unbeschadet sonstiger Ansprüche jedoch auch verlangen, daß der LN einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten kalkulierten Restwert des LO, dem LG umgehend ersetzt.

8.4. Falls in diesem Vertrag ein Restwert angeführt ist, kann der LG verlangen, daß der LN das LO innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung durch den LG zum kalkulierten Restwert gegen Barzahlung und Gewährleistungsfreiheit des LG ankauft (Andienungsrecht). Der LN kann jedoch dem LG einen anderen Käufer nennen, welcher das LO zu diesen Bedingungen erwirbt. (Ein allfälliger über den Restwert hinausgehender Verkaufserlös ist zu 75 % dem LN gutzubringen.) Falls dem Andienungsrecht nicht entsprochen oder dieses vom LG nicht geltend gemacht wird, hat der LN einen allfälligen Mindererlös aus einer durch den LG vorgenommenen sonstigen Verwertung des LO binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe zu ersetzen.

8.5. Bei einem allfälligen Verkauf des LO an den LN gilt ausdrücklich als vereinbart, daß das Eigentum am LO erst mit völliger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer übergeht.

[§IX] 9) Ergänzende Bestimmungen für Kfz-Leasing

[§IX] 10) Allgemeine Bestimmungen:

10.1. Mehrere LN haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Leasingvertrag zur ungeteilten Hand.

Auch bei Ausscheiden eines LN bleiben alle auch von diesem gestellten Sicherheiten voll aufrecht.

10.2. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf Rechtsnachfolger über, es sei denn, daß im einzelnen etwas anderes vereinbart ist.

10.3. Der LG ist berechtigt, seine Rechtsstellung aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen und alle Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten und zwar teilweise oder zur Gänze; dies trifft insbesondere auf alle Geldforderungen aus diesem Vertrag zu.

10.4. Die Rechtsgeschäftsgebühr wie auch alle anderen Abgaben und Gebühren aller Art, die während der Laufzeit dieses Vertrages vorgeschrieben werden sollten, trägt der LN. Dies gilt insbesondere auch für Abgaben und Gebühren aller Art, welche aufgrund von Sicherungsgeschäften im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag, wie Garantien, Zessionen und Verpfändungen, vorgeschrieben werden.

10.5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können rechtswirksam nur durch vertretungsbefugte Organe des LG vorgenommen werden, keinesfalls durch dritte Personen, welche nicht der Sphäre des LG angehören. In jedem Fall bedürfen solche Ergänzungen oder Änderungen der Schriftform und firmenmäßigen Fertigung durch den LG.

10.6. Leasingobjekt und Sicherheiten zu diesem Leasingvertrag haften auch für Verbindlichkeiten aus anderen Leasingverträgen zwischen den Vertragsteilen. Gleiches gilt auch für Leasingverträge, abgeschlossen mit jenen Gesellschaften, bei denen ein Beteiligungsverhältnis des LG besteht.



10.7. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des LN gegenüber dem LG ist nur dann möglich, wenn der LG hiermit einverstanden ist.

10.8. Der LN ist verpflichtet, eine Adressenänderung unverzüglich dem LG schriftlich bekanntzugeben. Bis zum Einlangen einer solchen schriftlichen Erklärung gelten alle an die vorhergehende Adresse vom LG vorgenommenen Zustellungen als rechtswirksam vollzogen.

10.9. Sollte irgend eine Bestimmung dieses Vertrages, insbesondere der ALB, unwirksam oder nichtig sein, gilt an deren Stelle eine marktübliche Bestimmung als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben hievon unberührt.

§ X.) Schlussbestimmungen

- (a) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamm (Westf.) .
- (b) Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (c) Beide Vertragsparteien bestätigen den Erhalt von jeweils einer Ausfertigung der vorliegenden Vereinbarung.
- (d) Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages im ganzen. Die unwirksame Bestimmung ist gemäß der ihr zugrundeliegenden wirtschaftlichen Absicht auszulegen.

	, den			
Ort		Datum	Unterschrift zu 1) - Leasinggeber - Geschäftsführer	Unterschrift zu 2) - Leasingnehmer - Geschäftsführer